

Im Fachteil:
Erfahrungsbericht zum neuen
Jugendgerichtsgesetz (JGG)



POLIZEI HAMBURG

JUGENDLAGEBILD 2020

**Jugendkriminalität und
Jugendgefährdung in Hamburg**



POLIZEI
Hamburg



Hamburg

Professionelle Arbeit, auch in schwierigen Zeiten



Das diesjährige Jugendlagebild ist nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Seit Monaten befinden wir uns pandemiebedingt in einem Ausnahmezustand, und dabei trifft es vor allem Kinder und Jugendliche.

Die Coronakrise und die damit verbundenen Kontakteinschränkungen sind gerade für die Jugend eine extreme Belastung, sowohl für die schulische als auch die soziale Entwicklung. Die tatsächlichen Auswirkungen der Pandemie auf diese Generation und mögliche Spätfolgen werden wir erst in ein paar Jahren hinreichend bewerten können.

Gleichwohl ist es bemerkenswert, dass die Jugendkriminalität aktuell in Hamburg rückläufig bleibt. Der Rückgang betrifft jugendtypische Straftaten wie Raub-, Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikte. Betrachtet man den Zeitraum der letzten zehn Jahre, so ist die Zahl von Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) um 22,4 % zurückgegangen.

Trotz schwieriger Bedingungen zeigt es, dass die angewandten Konzepte unter den aktuellen Bedingungen zuverlässig greifen. In diesem Bericht wird daher auch zurecht von allen Seiten die sehr gute Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen betont.

Im Jugendlagebild 2020 findet sich im fachlichen Teil ein Bericht der Staatsanwaltschaft wieder, der einen Eindruck über die Erfahrungen vermittelt, die die Strafverfolgungsbehörden im ersten Jahr nach der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gesammelt haben. Wie zu erwarten war, werden einige der neuen Regelungen durchaus kritisch beurteilt, da sie zum Teil die Dauer des Verfahrens verlängern. Eine schnelle erzieherische Intervention wird so in einigen Fällen unmöglich gemacht. Das kann sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft auch negativ auf die jugendlichen Beschuldigten auswirken.

Daneben berichtet der polizeiliche Jugendschutz über die Erfahrungen der Dienststellen in Zeiten von Covid-19. Es zeigt sich, dass die Polizei trotz eines andauernden Ausnahmezustandes die Zielgruppe der jungen Menschen nicht aus den Augen verliert.

Ich möchte mich bei allen Beteiligten für Ihr Engagement in diesem wichtigen Bereich bedanken und wünsche den Leserinnen und Lesern spannende Einblicke bei der Lektüre des Jugendlagebildes 2020.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Streiber', written over a light blue grid background.

Mirko Streiber, Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Jugendkriminalität auf einen Blick	3
2. Polizeiliche Kriminalstatistik.....	5
2.1. Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld	5
2.2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer	22
3. Das novellierte Jugendgerichtsgesetz (JGG)	27
Fachbeitrag der Staatsanwaltschaft	27
4. Der polizeiliche Jugendschutz.....	31
4.1 Tätigkeit des Jugendschutzes in Zeiten von Corona.....	31
4.2 #Jugendschutz-Hamburg... Wir gehen mit der Zeit und den Kids!.....	34
5. Abkürzungsverzeichnis	37
ANHANG	39
Ihre Ansprechpartner i.S. Bekämpfung der Jugendkriminalität.....	39
Weiterführende Literatur zum Thema polizeiliche Jugendarbeit	40

1. Jugendkriminalität auf einen Blick



*Tatverdächtige unter 21 Jahren

2. Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1. Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Es beschränkt sich damit auf die registrierten Straftaten, also auf jene Fälle, die bei der Polizei bearbeitet wurden - das sogenannte polizeiliche Hellfeld. Der Umfang dieses Hellfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u.a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssten zusätzlich Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld (jene Straftaten, die nicht angezeigt wurden) herangezogen werden.¹

In der PKS wird die Jugendkriminalität ausschließlich über die aufgeklärten Fälle dargestellt, da die Auswertung über das Alter des Tatverdächtigen erfolgt und dieses nur von namentlich bekannten Tatverdächtigen erhoben und der Fall so diesem Kriminalitätsphänomen zugeordnet werden kann². Der Begriff der Jugendkriminalität wird dabei weit gefasst: Neben den 14- bis unter 18-Jährigen, die strafrechtlich als Jugendliche eingestuft werden, ist damit auch die Kriminalität von Kindern, also der unter 14-Jährigen, gemeint, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dazu kommt die Gruppe der Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, deren Taten sowohl unter das Erwachsenenstrafrecht als auch unter das Jugendstrafrecht fallen können.³ Demnach fallen alle Tatverdächtigen unter 21 Jahren in die Gruppe der „Jugendkriminellen“. Im folgenden Beitrag wird diese Gruppe abgekürzt als TVu21 bezeichnet.

*Jugendkriminelle
= „TVu21“.*

Die folgende Darstellung unterliegt einer thematischen Auswahl. Insbesondere werden jugendtypische Delikte betrachtet. Ursächlich für eine überproportional häufige Registrierung von TVu21 bei bestimmten Delikten ist aus kriminologischer

¹ Zur Problematik von relativem und absolutem Dunkelfeld: Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et. al (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster. S. 140ff.

Zum Thema Jugendkriminalität im Dunkelfeld der Cyberkriminalität wird auf das Kapitel „Wandel der Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Sicht“ (Autor Laurin Schwemer) im Jugendlagebild 2017 verwiesen.

² In der PKS wird die weitere Auswertung der Tatverdächtigen nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird ein Tatverdächtiger bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur einmal gezählt.

³ Die Schuldausschlussgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenzählung für die PKS nicht berücksichtigt. Über die Schuldfrage befindet die Justiz und nicht die Polizei. Somit sind in der Gesamtzahl der Tatverdächtigen unter 21 auch die strafenmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten (Quelle: PKS-Jahrbücher, Hrsg.: BKA).

Jugendtypische Delikte.

Sicht⁴ insbesondere das Fehlen einer besonderen kriminellen Energie und Professionalität. Das normale, episodenhafte, entwicklungsbedingte abweichende Verhalten von Jugendlichen wird in der Regel auf Bagatelldelikte wie z.B. Ladendiebstahl, Beförderungerschleichung oder so genannten Betäubungsmittel (BtM)-Konsumentendelikte beschränkt. Auch Körperverletzungen und Raube sind als jugendtypische Delikte zu bewerten. Kennzeichnend sind häufig Affekthandlungen bzw. spontane und oft dilettantische Tatausführungen und/oder eine hohe polizeiliche oder private Kontrollintensität. Oft begehen Jugendliche ihre Taten im öffentlichen Raum mit einem entsprechend hohen Entdeckungsrisiko. Bei jugendtypischen Taten geht es vielfach um das Austesten von Grenzen, das Bestehen eines Abenteurers oder einer Mutprobe oder es bietet sich schlicht eine „gute Gelegenheit“.

Einen umfassenderen Einblick über die Jugendkriminalität im Hellfeld bietet das PKS-Jahrbuch über die betreffenden Standardtabellen 020, 040, 050 und 091. Das PKS Jahrbuch steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.polizei.hamburg/aktuelles/15030654/polizeiliche-kriminalstatistik-2020/>

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte um die Gruppe der TVu21 dargestellt und diese jeweils in den Kontext ihrer jeweiligen statistischen Entwicklung gebracht. Dazu gehören sowohl ihre Alterszusammensetzung als auch die Abbildung von Delikten, die aufgrund gehäufter Begehung für diese Altersgruppe als typisch bezeichnet werden können. Aufgegriffen werden explizit die Delikte Raub, Diebstahl und Körperverletzung sowie Rauschgiftdelikte.

Nicht aufgegriffen wurden Delikte rund um das Internet. Diese können zwar durchaus als jugendtypisch betrachtet werden, sind aber derzeit in der PKS nicht darstellbar.

Um die Lage der Jugendkriminalität auch in Relation zum Gesamtkriminalitätsaufkommen betrachten zu können, wird dieses einleitend vorgestellt.

⁴ Gerhard Spiess (2012): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. S.17

Allgemeine Kriminalitätsentwicklung in Hamburg

Im Vergleich zum Vorjahr bilanzierte die PKS für das Jahr 2020 einen Rückgang der Straftaten um 7.306 (-3,5%) auf insgesamt 203.526 Fälle. Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle⁵ im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Die Zahl der begangenen Straftaten ist rückläufig.

Abb. 1



Die Gesamtaufklärungsquote (AQ) für 2020 ist mit 47,7% um 1,0 Prozentpunkte höher als im Vorjahr (2019: 46,7%). Es ist die höchste Aufklärungsquote seit 2009 (ebenfalls 47,7%).

Die Aufklärungsquote ist gestiegen. Es ist die höchste seit 2009.

Tatverdächtige unter 21 - Altersgruppen, Nationalität und allgemeine Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Tatverdächtigen (TV) um 2.254 (-3,4%) auf 64.397 TV gesunken. Die Anzahl der TVu21 ging dabei überproportional um 1.221 (-9,5%) auf 11.587 zurück. Dieser überdurchschnittlich starke Rückgang kann auch durch die Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bedingt sein. Jugendliche halten sich eher im öffentlichen Raum auf. Normverstöße werden dadurch eher erkannt und führen zu Konflikten mit Erwachsenen und der Polizei. Unter den Bedingungen der Pandemie wurde der Aufenthalt im öffentlichen Raum „unattraktiver“ gerade in Bezug auf die Bedingungsfaktoren von

Die Zahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) ist gesunken.

⁵ Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit (z. B. Ladendiebstahl und Beförderungsererschleichung) einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

Jugendkriminalität. Zum Beispiel waren das Zusammenreffen in größeren Gruppen und große Events über weite Zeiträume des Jahres 2020 untersagt und Clubs/Diskotheken geschlossen.

Überproportionaler Rückgang im Zehnjahresvergleich.

Werden die letzten zehn Jahre betrachtet (siehe Tab. 1), zeigt sich eine Abnahme der Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Jahr 2011 um 3.671 TV bzw. -5,4%. Die Zahl der TVu21 ist im Zehnjahresvergleich um 22,4% überproportional stark zurückgegangen. Nach schwankenden Zahlen mit eher steigender Tendenz in den 1990er Jahren sind in den letzten Jahren, trotz der Zunahmen in den Jahren 2014 und 2015, erhebliche Rückgänge bei den TVu21 zu verzeichnen. Ihr Anteil an allen TV ging von 21,9% im Jahr 2011 auf aktuell 18,0% zurück. Dieser Anteil beträgt bei den deutschen TVu21 22,4%. Bei den nichtdeutschen TVu21 ist er mit 12,7% noch niedriger und erreichte 2020 einen historischen Tiefstand seit Beginn dieser Auswertung im Jahr 1984.

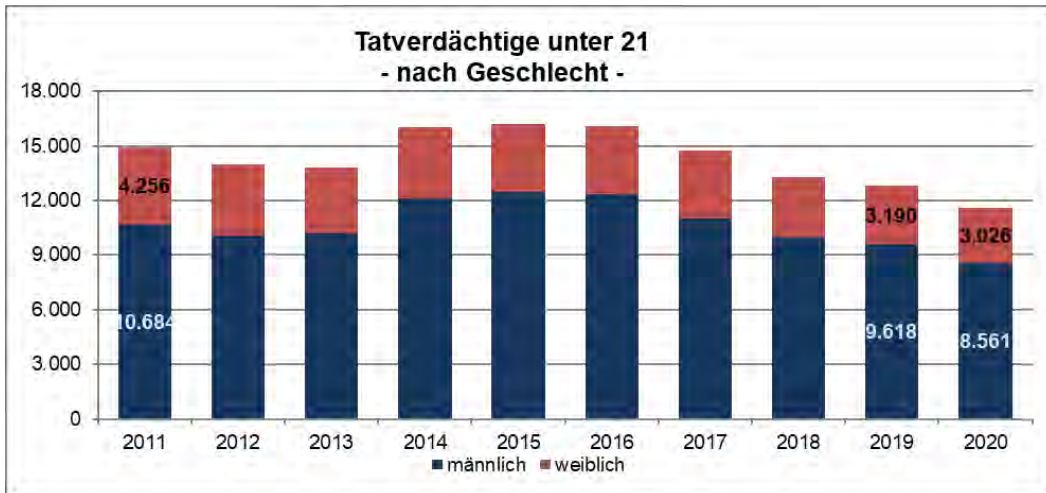
Tab. 1

Altersgruppen	2011	2020	Zu- Abnahme	
	TV insgesamt	TV insgesamt	absolut	in %
TV Insgesamt	68.068	64.397	-3.671	-5,4
Kinder bis unter 14 Jahre	2.457	1.843	-614	-25,0
Anteil an TV insgesamt	3,6%	2,9%		-0,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	6.271	4.630	-1.641	-26,2
Anteil an TV insgesamt	9,2%	7,2%		-2,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	6.212	5.114	-1.098	-17,7
Anteil an TV insgesamt	9,1%	7,9%		-1,2
bis unter 21 Jahre	14.940	11.587	-3.353	-22,4
Anteil an TV insgesamt	21,9%	18,0%		-3,9
Erwachsene (21 Jahre und älter)	53.128	52.810	-318	-0,6
Anteil an TV insgesamt	78,1%	82,0%		4,0

Der langfristige Rückgang der TVu21 gilt für beide Geschlechter. Im Zehnjahresvergleich (siehe nachstehende Abbildung) sind sowohl die Zahlen männlicher als auch weiblicher Tatverdächtiger rückläufig. Die Anzahl der männlichen TVu21 ging um 2.123 (-19,9%) auf 8.561 zurück, die der weiblichen TVu21 um 1.230 (-28,9%) auf 3.026. Im aktuellen Jahresvergleich sinkt die Zahl der TVu21 bei beiden Geschlechtern ebenfalls. Bei männlichen TVu21 um 1.057 (-11,0%), bei weiblichen TVu21 um 164 (-5,1%). Männliche TVu21 haben somit einen Anteil von 73,9% an allen TVu21, weibliche TVu21 26,1%.

Gut ein Viertel der Tatverdächtigen ist weiblich.

Abb. 2



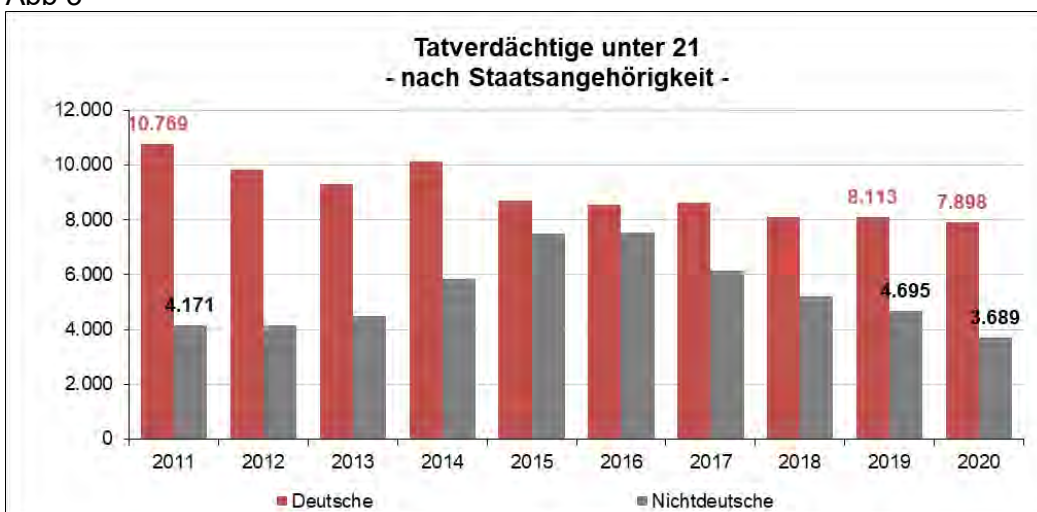
Der aktuelle Rückgang der TVu21 im Jahr 2020 ist auf eine deutliche Abnahme der nichtdeutschen TVu21 um 1.006 (-21,4%) auf 3.689 zurückzuführen (niedrigste Zahl seit 1987). Ihr Anteil an allen TVu21 beträgt aktuell 31,8% (Vorjahr: 36,7%).

Nach den zum Teil erheblichen Zunahmen in den Jahren 2013 bis 2016 (bis zu 7.544 TVu21), ist die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 seit dem Jahr 2017 rückläufig. Dies dürfte auch mit niedrigen Migrationszahlen zusammenhängen. Langfristig betrachtet geht die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 in den letzten zehn Jahren um 482 (-11,6%) zurück.

Abnahme bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Die Anzahl der deutschen TVu21 nahm im Jahresvergleich 2019/2020 um 215 (-2,7%) auf 7.898 TVu21 ab (siehe nachstehende Abbildung). Im Zehnjahresvergleich nahm die Anzahl der deutschen TVu21 um ca. ein Viertel (2.871 TVu21 bzw. -26,7%) ab.

Abb 3



Knapp drei Viertel der Tatverdächtigen wohnen in Hamburg.

Nach dem Tatortprinzip zählen zu den in der Hamburger PKS registrierten Tatverdächtigen auch jene, die ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg in der Bundesrepublik haben, die im Ausland leben oder die ohne festen Wohnsitz bzw. unbekanntem Wohnsitzes waren. So sind lediglich drei Viertel (74,8%) von allen in der Hamburger PKS registrierten TVu21 in Hamburg wohnhaft. Dabei gilt bis zu einem gewissen Alter: Je älter die Tatverdächtigen sind, desto höher ist ihre Mobilität. So wohnen mit 85,0% die meisten aller TV im Kindesalter in Hamburg. Bei den heranwachsenden TV beträgt dieser Anteil nur noch 65,6%. Mit 59,2% ist der Anteil der TV mit Wohnsitz in Hamburg bei den 21- bis unter 30jährigen TV am niedrigsten. Bei den TV, die 30 Jahre oder älter sind, ist der Anteil der in Hamburg wohnhaften TV mit 66,6% wieder höher.

Für TVu21 gilt: Je älter die Tatverdächtigen sind, desto höher ist ihre Mobilität.

Dieser Zusammenhang von Alter und Mobilität gilt grundsätzlich auch für die einzelnen Deliktsbereiche. Bei Gewaltkriminalität⁶, Sachbeschädigung⁷ und Rauschgiftdelikten⁸ ist der Anteil in Hamburg wohnhafter TVu21 generell höher. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl⁹ und der Beförderungerschleichung¹⁰ ist er deutlich niedriger, was im Umkehrschluss eine vermehrte Tatbegehung von TVu21, die von außerhalb kommen bzw. keinen festen Wohnsitz haben, bedeutet.

Tab. 2

Altersgruppen	Anteile in Hamburg wohnhafter TV					
	alle TV	Gewaltkriminalität	Sachbeschädigung	Rauschgiftdelikte	Wohnungseinbruchdiebstahl	Beförderungerschleichung
TVu21	74,8%	85,6%	87,6%	79,3%	65,9%	46,3%
... Kinder	85,0%	95,6%	97,7%	84,0%	100,0%	71,8%
... Jugendliche	81,0%	88,2%	93,1%	85,0%	81,8%	57,0%
... Heranwachsende	65,6%	76,0%	73,6%	76,0%	44,4%	36,3%
21- unter 30jährige TV	59,2%	69,6%	69,5%	66,0%	32,9%	33,5%
30jährige und ältere TV	66,6%	72,5%	74,5%	67,4%	34,5%	28,3%
TV insgesamt	66,2%	75,2%	77,2%	69,4%	39,6%	32,8%

⁶ Straftatenschlüssel: 892000

⁷ Straftatenschlüssel: 674000

⁸ Straftatenschlüssel: 730000

⁹ PKS-Summenschlüssel: 888000

¹⁰ Straftatenschlüssel: 515001

Tatverdächtigenbelastungszahlen

Um den Umfang der Kriminalität weiter zu bemessen, wird die so genannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) einbezogen. Bei dieser werden die Tatverdächtigenzahlen mit denen der Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt.¹¹

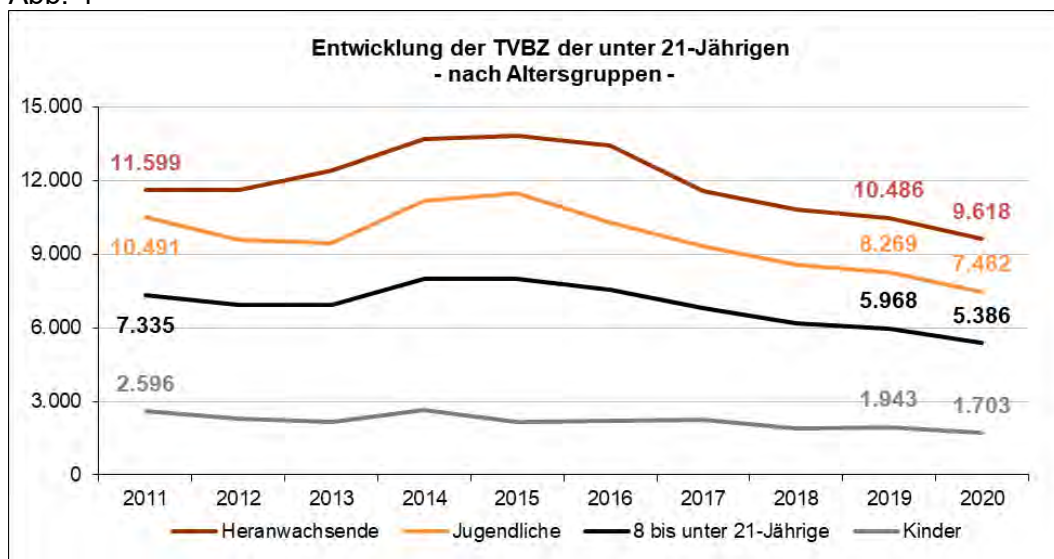
Die Tatverdächtigenbelastungszahl liegt im Berichtsjahr insgesamt für alle Tatverdächtigen bei 3.788 (der niedrigste Wert seit 1984: 3.696). Für die Gruppe der Erwachsenen lässt sie sich auf 3.561 beziffern.

Die TVBZ der TVu21 ist demgegenüber stets deutlich höher und liegt aktuell bei 5.386 (Vorjahr 5.968). Das ist der niedrigste Wert seit dem Beginn dieser Auswertung im Jahr 1984. Innerhalb dieser Altersgruppe gibt es deutliche Unterschiede bei der TVBZ. Die Altersgruppe der Heranwachsenden hat mit 9.618 (Vorjahr 10.486) die höchste TVBZ. Die TVBZ für die Jugendlichen bei liegt bei 7.482 (Vorjahr: 8.269). Die TVBZ der Kinder beträgt 1.703 (Vorjahr 1.943).

Niedrigste Tatverdächtigenbelastungszahl seit Beginn der Auswertung im Jahr 1984.

Der Zehnjahresvergleich zeigt, nach Anstiegen zwischen 2012 und 2015, für alle Gruppen den Trend einer sinkenden TVBZ (siehe nachstehende Abbildung):

Abb. 4



Die TVBZ für die Gruppe der nichtdeutschen TVu21 liegt im Berichtsjahr bei 11.614 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gesunken (2019: 15.154). Nach der historisch hohen TVBZ von 2015 (31.249) ist sie nun auf dem niedrigsten Stand seit 1987. Der starke Rückgang der TVBZ für nichtdeutsche TVu21 ist ne-

Die Tatverdächtigenbelastungszahl ist bei Nichtdeutschen im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gesunken.

¹¹ Die TVBZ für unter 21-Jährige wurde gemäß der gültigen Berechnungsformel des BKA errechnet: Tatverdächtige von 8 bis unter 21 Jahren * 100.000 / Einwohnerzahl 8 bis unter 21-Jährige.

ben den rückläufigen TV-Zahlen auch auf einen erheblichen Anstieg der nichtdeutschen Wohnbevölkerung (seit einem Tiefstand im Jahr 2013 um 62,8%) zurückzuführen.

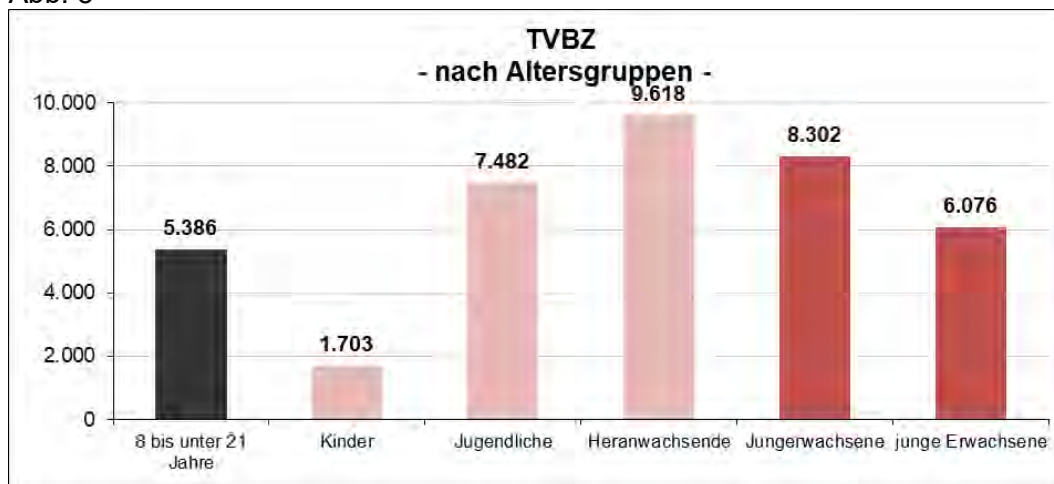
Aufgrund der wissenschaftlichen Diskussion über eine Verlängerung der Lebensphase „Jugend“ ist ein Vergleich der TVBZ einzelner Altersgruppen der unter 30-Jährigen angebracht.

Die Lebensphase „Jugend“ hat sich verlängert, da sich die Schul- und Ausbildungszeiten verändert haben, der Auszug aus dem Elternhaus häufiger zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, Jugendliche länger in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen und das Freizeitverhalten von unter 30-Jährigen sich von dem der Jugendlichen und Heranwachsenden kaum mehr unterscheidet.¹²

Die Jungerwachsenen und jungen Erwachsenen weisen eine etwas höhere Kriminalitätsbelastung auf.

Wie bereits erwähnt, sind Jugendliche und Heranwachsende bei der Betrachtung der unter 21-Jährigen mit Abstand am höchsten belastet. Nun zeigt aber die polizeiliche Erfahrung, dass auch die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen mit jugendtypischen Delikten auffällt. Sowohl die Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) als auch die jungen Erwachsenen (25 bis unter 30 Jahre) weisen eine höhere TVBZ auf als die TVu21 insgesamt. Die TVBZ der Jungerwachsenen ist sogar höher als die der Jugendlichen.

Abb. 5



¹² Der Jugendbegriff lässt sich somit nicht ausschließlich auf unter 21-Jährige begrenzen. In Jugendstudien (wie der „Shell-Jugendstudie“) wird bereits die Gruppe der 12- bis 25-Jährigen betrachtet.

Demografische Entwicklung

Die Entwicklung der Anzahl der unter 21-jährigen Tatverdächtigen verlief nicht entsprechend der demografischen Entwicklung dieser Altersgruppe. Im Zwanzigjahresvergleich ist ein Rückgang der Jugendkriminalität um 8.951 TVu21 (-43,6%) zu verzeichnen. Die Entwicklung der unter 21-Jährigen in der Hamburger Bevölkerung ist dagegen relativ stabil. In den letzten 20 Jahren ist sie um 35.931 (11,0%) auf 364.056 angestiegen, wobei der Großteil auf Zunahmen in den Jahren seit 2015 zurückzuführen ist.¹³

Die langfristige Entwicklung kann nur anhand aller in der PKS registrierten TVu21 dargestellt werden (siehe Seite 11). Die in Hamburg wohnhaften TVu21 werden in der PKS erst seit dem Jahr 2013 berechnet. Der Anteil der TVu21 an allen in Hamburg wohnhaften TV beträgt 20,4%. Der Anteil der unter 21-Jährigen an der Hamburger Bevölkerung beträgt 19,7%. Da der Anteil der unter 21-Jährigen annähernd gleich ist, treten sie **nicht mehr** überproportional häufig als Tatverdächtige in Erscheinung. Bezieht man alle TVu21 ein, also auch die keinen festen Wohnsitz in Hamburg haben, beträgt ihr Anteil an allen TV nur 18,0%.

*TVu21 treten **nicht mehr** überproportional häufig in Erscheinung.*

Der Vergleich der in Hamburg wohnhaften TVu21 mit der Hamburger Bevölkerung zeigt außerdem, dass 97,6% der unter 21-Jährigen Hamburger kriminalpolizeilich nicht in Erscheinung getreten sind.

97,6% der in Hamburg wohnenden jungen Menschen werden strafrechtlich nicht auffällig.

Gewaltkriminalität

Raubdelikte sowie gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte sind die dominierenden Deliktsfelder innerhalb der Gewaltkriminalität¹⁴. Im Jahr 2020 haben die Deliktsfelder Raub¹⁵ (1.678) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung¹⁶ (4.989) mit zusammen 6.667 Fällen einen Anteil von 95,1% (Vorjahr: 96,3%) an der registrierten Gewaltkriminalität. Daher werden in diesem Kapitel die Deliktsbereiche Raub und Körperverletzungsdelikte betrachtet.

Raub- und Körperverletzungsdelikte dominieren die Gewaltkriminalität.

Bei der Struktur der Gewaltkriminalität ist in den letzten zehn Jahren zu beobachten, dass die Fallzahlen für Raubdelikte um 1.047 Fälle (-38,4%) und die für gefährliche und schwere Körperverletzung um 929 Fälle (-15,7%) zurückgehen. Beim aktuellen Vorjahresvergleich ist bei den Raubdelikten ein Rückgang von 144 Fällen

¹³ Quelle: Statistisches Amt Nord, Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres, ab 2013 auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Fortschreibung mit Stand vom 15.10.2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

¹⁴ PKS-Summenschlüssel: 892000; die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung (PKS-Schlüssel 224000) wird nicht bei den Gewaltdelikten gezählt.

¹⁵ Straftatenschlüssel: 210000

¹⁶ Straftatenschlüssel: 222000

(-7,9%) zu verzeichnen. Die gefährlichen und schweren Körperverletzungen nehmen um 108 Fälle bzw. -2,1% ab.

Höchste Aufklärungsquote bei Raubdelikten seit über 40 Jahren.

Die Aufklärungsquote bei Raubdelikten betrug im Vorjahr 48,7% und erreichte damit den höchsten Wert seit 1978 (52,4%); Im Jahr 2020 konnte sie weiter auf 49,5% gesteigert werden.

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung stieg die Aufklärungsquote auf 77,8% (Vorjahr: 77,2%); Sie lag letztmalig im Jahr 1981 (78,3%) höher.

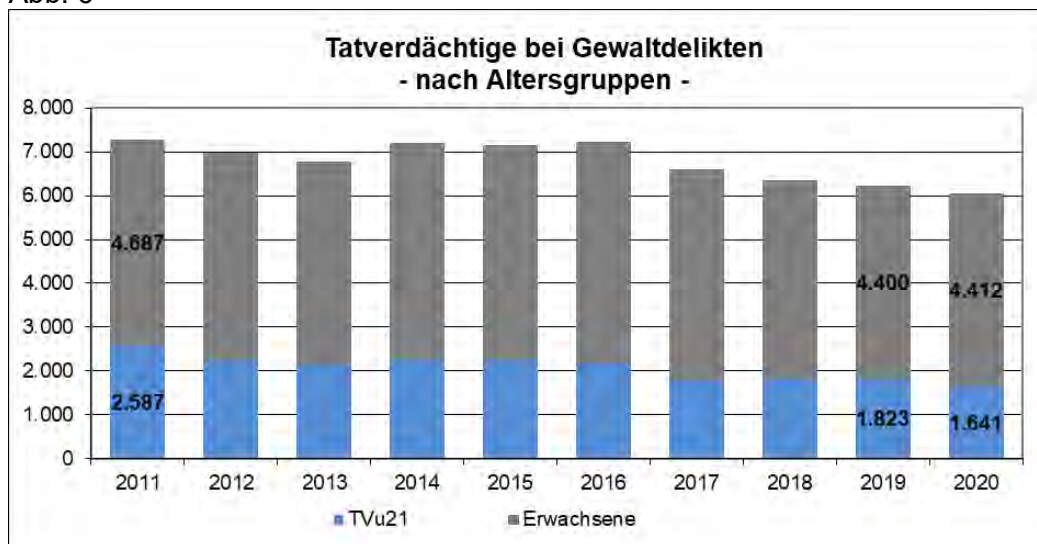
Tatverdächtigenstruktur Gewaltkriminalität¹⁷

Vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 verzeichnete die PKS einen Rückgang von 182 auf 1.641 TVu21 (-10,0%). Die Zahl der deutschen TVu21 ging um 90 (-7,5%) auf 1.115 TVu21 zurück, die der nichtdeutschen TVu21 um 92 (-14,9%) auf 526 TVu21.

Der Anteil der TVu21 bei Gewaltdelikten sinkt auf den niedrigsten Stand seit 1988.

Im Zehnjahresvergleich ist ein Rückgang um 946 (-36,6%) auf 1.641 TVu21 zu verzeichnen, Dieser Rückgang ist für alle Altersgruppen innerhalb der TVu21 in etwa ähnlich. Die erwachsenen TV hingegen gehen in den letzten zehn Jahren deutlich weniger zurück (-5,9%). Der Anteil der TVu21 an allen TV mit Gewaltdelikten sinkt demzufolge von 35,6% im Jahr 2011 auf aktuell 27,1% (niedrigster Anteil seit 1988).

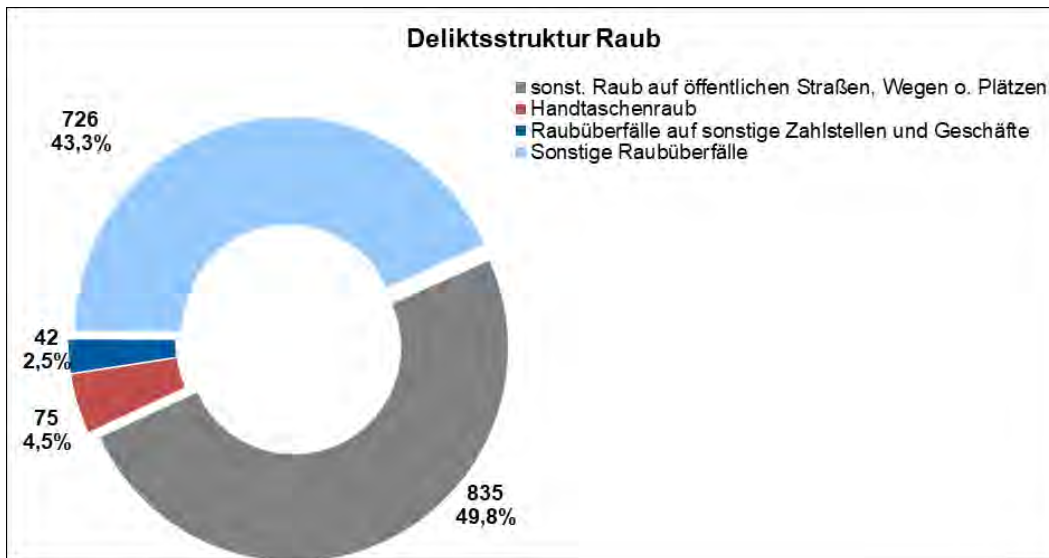
Abb. 6



¹⁷ PKS-Summenschlüssel: 892000

Deliktsstruktur Raub

Abb. 7



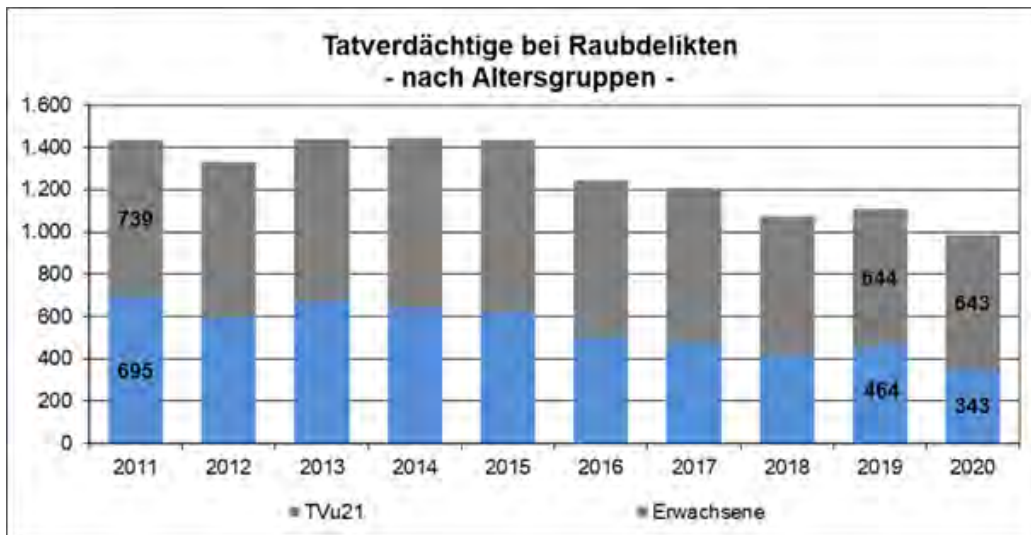
In der PKS werden Raubstraftaten unterschiedlich kategorisiert. Eine der Kategorien ist der *sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen*¹⁸. Damit werden die Taten quantifiziert, die sich im öffentlichen Raum ereignen. Auf diese Deliktskategorie fielen mit 835 (49,8%) die meisten der 1678 im Jahr 2020 registrierten Raubdelikte.

Tatverdächtigenstruktur Raub

Analog zu den Fallzahlen hat die Anzahl der TV insgesamt in den letzten 10 Jahren um 448 bzw. -31,2% auf 986 abgenommen. Dies liegt vor allem am starken Rückgang der TVu21, deren Anzahl um 352 TVu21 bzw. -50,6% auf 343 TVu21 sank. Der Anteil der TVu21 an allen mit Raubdelikten registrierten TV ging von 44,8% im Jahr 2011 auf aktuell 34,8% zurück. Im Vergleich zum Anteil der TVu21 an den TV insgesamt (18,0%) sind sie bei den Raubdelikten, trotz des Rückgangs, überrepräsentiert.

¹⁸ Straftatenschlüssel: 217000

Abb. 8



Die Zahl ermittelter Tatverdächtiger bei sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 52 (-11,5%) auf 400 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist fast ausschließlich auf die TVu21 zurückzuführen. Sie sind um 49 (-19,8%) auf 198 gesunken. Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt hier 49,5%. Trotz der langfristigen Abnahme des Anteils der TVu21 (2011: 64,1%) ist ihr Anteil bei sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen noch höher als der Anteil der TVu21 an den TV für alle Raubdelikte (34,8%). Daher kann insbesondere diese Deliktskategorie auch weiterhin als jugendtypisch bezeichnet werden.

Körperverletzungsdelikte insgesamt

Die Fallzahl bei den Körperverletzungsdelikten¹⁹ ist im Vorjahresvergleich um 151 (-0,7%) auf 20.433 Fälle gesunken. Die Aufklärungsquote konnte auf 84,0% gesteigert werden (Vorjahr 82,5%). Die Fallzahl der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzung²⁰ bleibt mit 14.724 Fällen nahezu konstant (+3 Fälle). Die Aufklärungsquote stieg um 1,9 Prozentpunkte auf 86,2%.

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung nahm die Fallzahl um 108 (-2,1%) auf 4.989 Fälle ab. Die Aufklärungsquote stieg um 0,6 Prozentpunkte auf 77,8%. Wie beim Raub werden in der PKS bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung die in der Öffentlichkeit begangenen Taten als solche *auf Straßen, Wegen oder Plätzen*²¹ (KV SWP) registriert. Die KV SWP verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 60 (2,4%) auf 2.600 Fälle. Die Aufklärungsquote

¹⁹ Straftatenschlüssel: 220000

²⁰ Straftatenschlüssel: 224000 – zählt nicht zum PKS-Summenschlüssel 892000 Gewaltkriminalität

²¹ Straftatenschlüssel: 222100

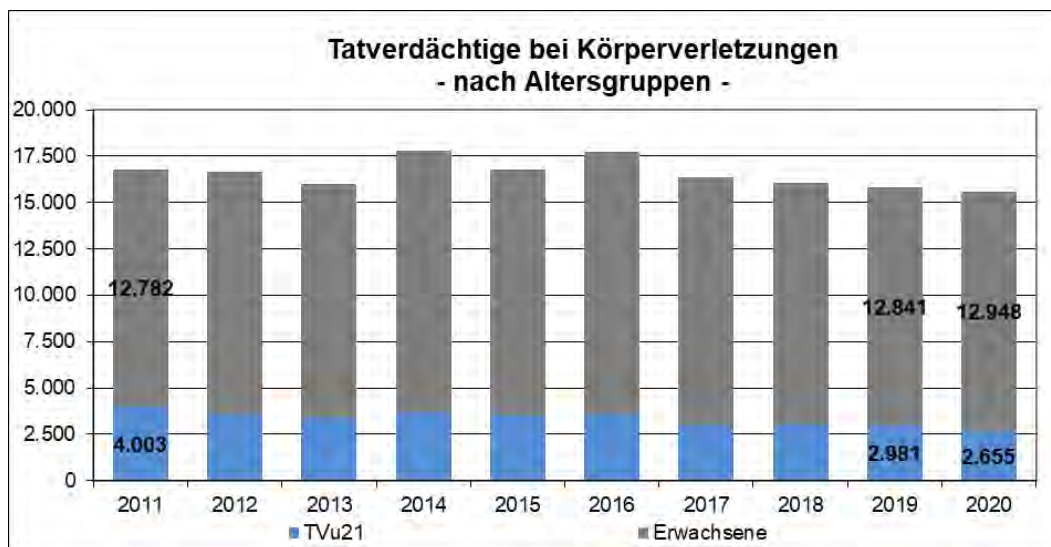
stieg um 1,4 Prozentpunkte auf 69,5%. Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen betrug im Berichtsjahr 52,1% (Vorjahr: 49,8%).

Gut die Hälfte der gefährlichen und schweren Körperverletzungen geschehen im öffentlichen Raum.

Tatverdächtigenstruktur KV

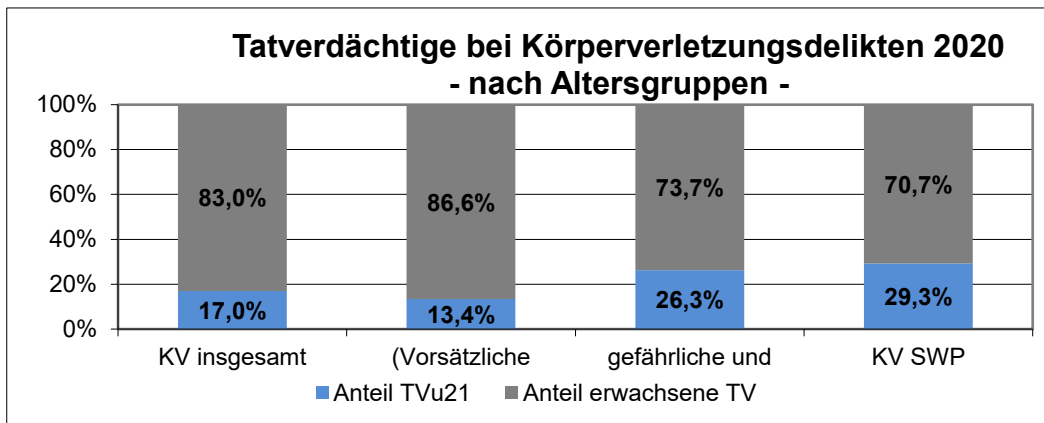
Im Jahr 2020 wurden in Hamburg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt 15.603 Tatverdächtige registriert. Dieses ist eine Abnahme um 219 (-1,4%) im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden 2.655 TVu21 erfasst, 326 (-10,9%) weniger als im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich beträgt 17,0%. Im Jahr 2011 lag er noch bei 23,8%. Der Anteil der TVu21 bei den Körperverletzungsdelikten ist somit etwas niedriger als der Anteil der TVu21 insgesamt an allen TV. Körperverletzungsdelikte werden überwiegend durch erwachsene Täter begangen.

Abb. 9



Unter den verschiedenen Körperverletzungsdelikten ist die Gruppe der TVu21 prozentual bei der KV SWP - mit insgesamt 29,3% - am häufigsten vertreten (siehe nachstehende Abbildung).

Abb. 10



Diebstahlskriminalität

Entwicklung insgesamt

Die (gesamte) polizeilich registrierte Diebstahlskriminalität stieg von 2011 bis 2015 kontinuierlich an. Der im Jahr 2016 einsetzende Rückgang der Fallzahl setzt sich im Jahr 2020 fort. In 2020 betrug die Fallzahl 81.983; dies sind 8.193 Fälle (-9,1%) weniger als im Jahr zuvor. Die Aufklärungsquote stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 22,2%.

Aufgrund unterschiedlicher Deliktstrukturen werden der einfache Diebstahl (ohne erschwerende Umstände wie zum Beispiel Ladendiebstahl, Taschendiebstahl) und der Diebstahl unter erschwerenden Umständen (z. B. Wohnungseinbruchdiebstahl) getrennt betrachtet.

Entwicklung Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Laden- und Taschendiebstahl machen knapp die Hälfte der Fallzahlen aus.

Der Diebstahl ohne erschwerende Umstände gilt als jugendtypisches Delikt. Der Ladendiebstahl²² (26,8%) und der Taschendiebstahl²³ (18,8%) machen knapp die Hälfte der Delikte in diesem Deliktsbereich aus.

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen seit 2009 sind sie seit 2015 rückläufig. Für das aktuelle Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 6.953 (-12,7%) auf 47.583 Taten zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote beträgt 32,9% (Vorjahr 31,2%).

²² Straftatenschlüssel: 326***

²³ Straftatenschlüssel: 390000 und 390500

Die Aufklärungsquote für den Diebstahl ohne erschwerende Umstände hängt vom Anteil des Ladendiebstahls (siehe oben) ab, der als Kontrolldelikt eine sehr hohe Aufklärungsquote von über 90% aufweist. Ohne den Ladendiebstahl beträgt die Aufklärungsquote für den Diebstahl ohne erschwerende Umstände 11,5%.

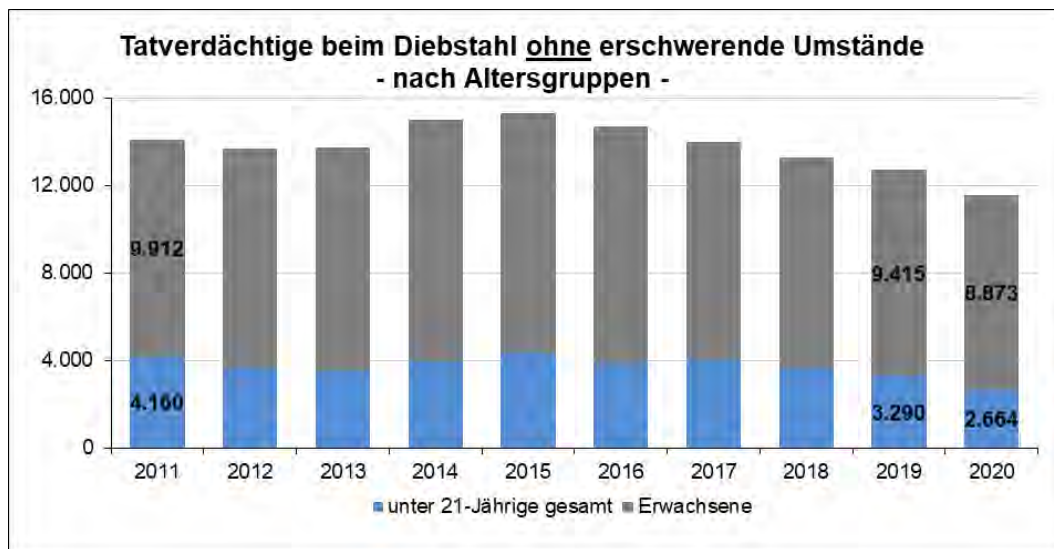
Tatverdächtigenstruktur Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Die Zahl der Tatverdächtigen beim einfachen Diebstahl nahm im aktuellen Vorjahresvergleich um 1.168 (-9,2%) ab und beträgt 11.537 TV. Das ist die niedrigste Zahl der Tatverdächtigen seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

Die Zahl der registrierten TVu21 nahm dabei im aktuellen Jahresvergleich um 626 (-19,0%) auf 2.664 ab. Die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen ging um 542 (-5,8%) auf 8.873 zurück.

Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt aktuell 23,1%. Das ist der niedrigsten Wert seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

Abb. 11



Entwicklung Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen sind seit 2016 rückläufige Fallzahlen zu beobachten. Der aktuelle Vorjahresvergleich weist einen Rückgang um 1.240 (-3,5%) auf 34.400 Fälle auf. Das ist die niedrigste Fallzahl seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971. Im Zehnjahresvergleich ist ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen um mehr als ein Viertel der Fälle (12.975 Fälle bzw.

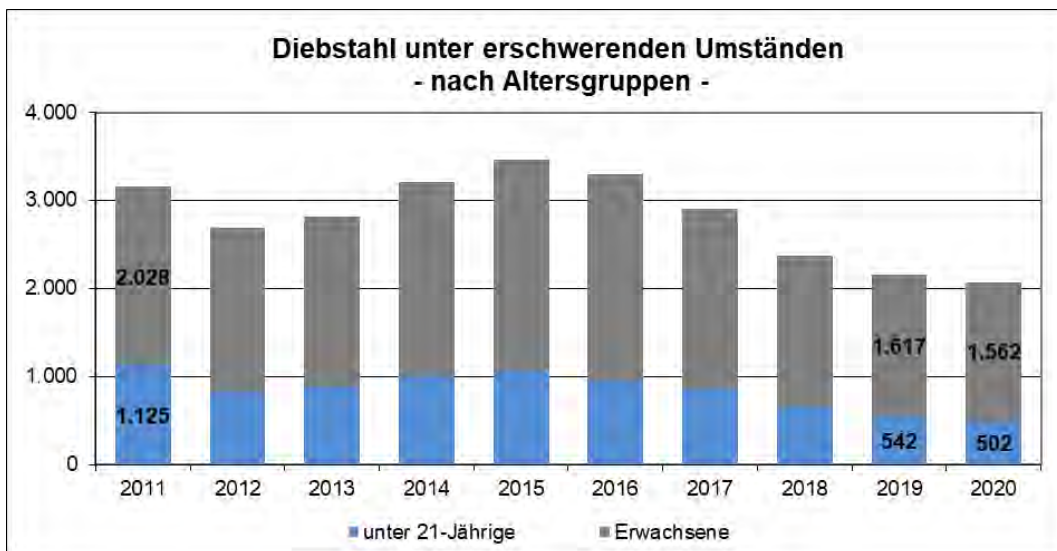
Niedrigste Fallzahl seit 1971 beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

-27,4%) zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote für das Jahr 2020 beträgt 7,4% (Vorjahr: 7,9%).

Tatverdächtigenstruktur Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Die Zahl der Tatverdächtigen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen nahm im aktuellen Vorjahresvergleich um 95 (-4,4%) ab und beträgt 2.064 TV. Auch in diesem Deliktsbereich ist dies die niedrigste Zahl der Tatverdächtigen seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

Abb. 12



Die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen ist aktuell um 55 TV (-3,4%) auf 1.562 TV zurückgegangen, die der TVu21 um 40 (-7,4%) auf 502 TVu21.

Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt aktuell 24,3%, was wiederum ein historischer Tiefstand ist.

Rauschgiftkriminalität

Unter Jugendkriminalität werden regelmäßig auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere durch den Eigengebrauch von Cannabis-Produkten, gefasst.

Rauschgiftdelikte sind „Kontrolldelikte“. Die Aufklärungsquote liegt hier mit 89,6% hoch. Insgesamt nahmen im Jahr 2020 die registrierten Rauschgiftdelikte²⁴ um 917 (6,6%) auf 14.899 zu. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Rauschgiftdelikte zu

²⁴ Summenschlüssel: 891000

den sogenannten Kontrolldelikten²⁵ gehören. Die Entwicklung der Fallzahlen der registrierten Rauschgiftdelikte hängt in starkem Maße von der Kontrollstrategie und -intensität der Behörden ab. Die Aufklärungsquote (aktuell 89,6%) ist daher im Vergleich zu anderen Delikten relativ hoch.

Neben der Bekämpfung des bandenmäßigen und organisierten Handels und Schmuggels von Betäubungsmitteln stand im Jahr 2020 die Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Rauschgiftkriminalität weiter im Fokus polizeilicher Maßnahmen und wurde durch die „Task Force BtM“ konsequent fortgeführt und intensiviert.

Tatverdächtigenstruktur

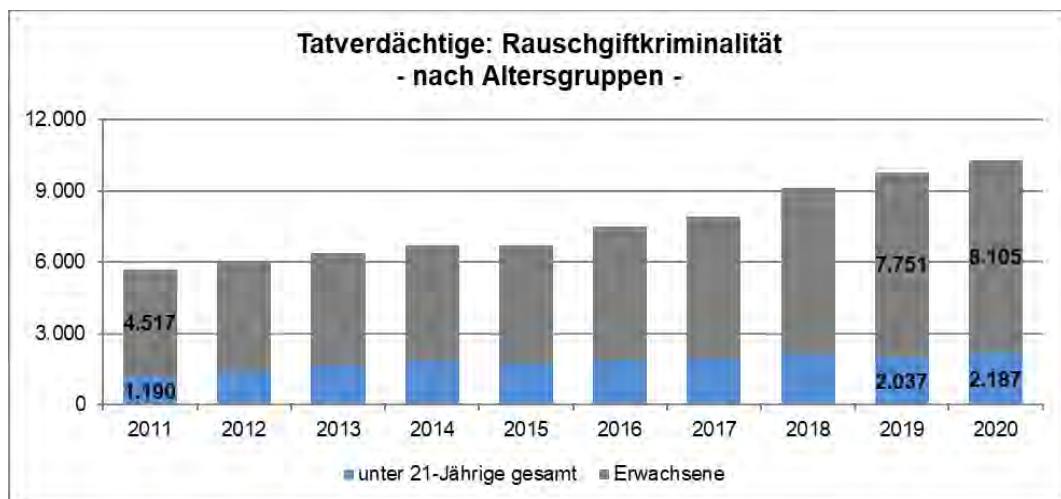
Im Jahr 2020 wurden insgesamt 10.292 Tatverdächtige mit Rauschgiftdelikten erfasst. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 504 TV (5,1%). Im Zehnjahresvergleich sind 4.585 (80,3%) Tatverdächtige mehr zu verzeichnen.

Die Anzahl der TVu21 nahm im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 150 (7,4%) auf 2.187 zu. Im Zehnjahresvergleich ist eine Zunahme von 997 (83,8%) zu verzeichnen.

Die Rauschgiftkriminalität ist mehrheitlich durch erwachsene TV bestimmt. Der Anteil der TVu21 lag im Jahr 2020 bei 21,2%.

Rauschgiftkriminalität ist mehrheitlich durch erwachsene Tatverdächtige bestimmt.

Abb. 13



²⁵ Delikte, die selten angezeigt werden und deren Entdeckung vornehmlich auf die Kontrolltätigkeiten der Ermittlungsorgane zurückzuführen ist.

2.2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

Statistisch gezählt werden nicht Opfer, sondern Opferwerbungen.

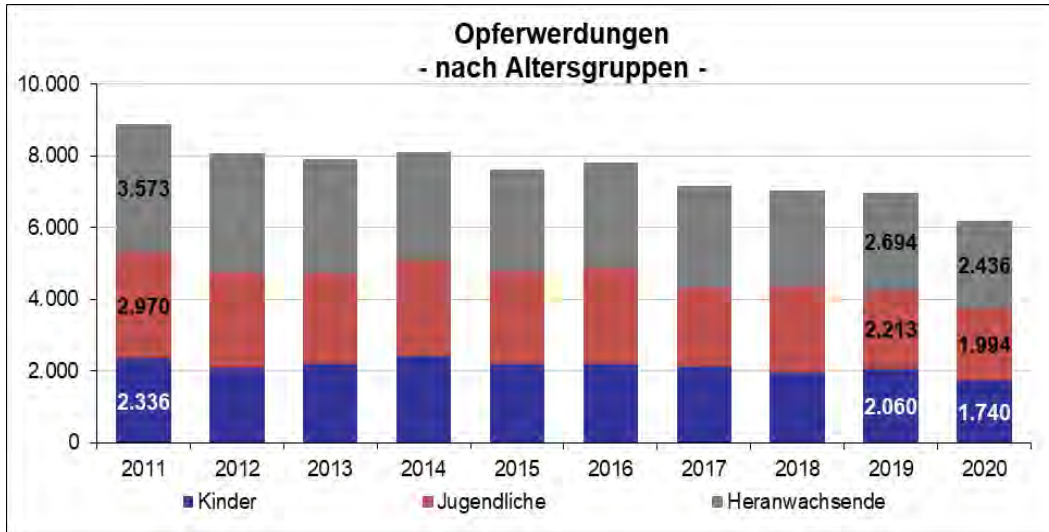
Angaben über Opfer einer Straftat werden in der PKS nur bei bestimmten Straftaten(gruppen) - in erster Linie bei so genannten Rohheitsdelikten - erfasst.²⁶ Bei den Opferzahlen in der PKS handelt es sich, im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen, nicht um das Ergebnis einer ‚echten‘ Opferzählung. Aufgrund der potenziellen Mehrfachbetroffenheit von Opfern in diesem Kontext muss eigentlich von Opferwerbungen gesprochen werden. Aus Gründen der allgemeinen Gebräuchlichkeit wird im nachfolgenden Text der Begriff Opfer verwendet.

Die Zahl der Opfer unter 21 Jahren hat abgenommen.

Die Zahl aller registrierten Opfer war im Jahr 2020 mit 33.097 um 103 (0,3%) etwas höher als im Jahr 2019 (32.994). Die Zahl der unter 21-jährigen Opfer hat dagegen deutlich um 797 bzw. -11,4% auf 6.170 abgenommen.

In den letzten Jahren schwankten die Zahlen für Opfer insgesamt um den Wert 35.000. Dabei ist im Zehnjahresvergleich ein Rückgang um 2.585 bzw. -7,2% zu verzeichnen. Für die Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer ist jedoch ein regelmäßiger und deutlicher Rückgang um knapp ein Drittel (-2.709 bzw. -30,5%) zu erkennen. Ihr Anteil an der Opfergesamtheit ist damit von 24,9% im Jahr 2011 auf 18,6% im Jahr 2020 gesunken.

Abb. 14

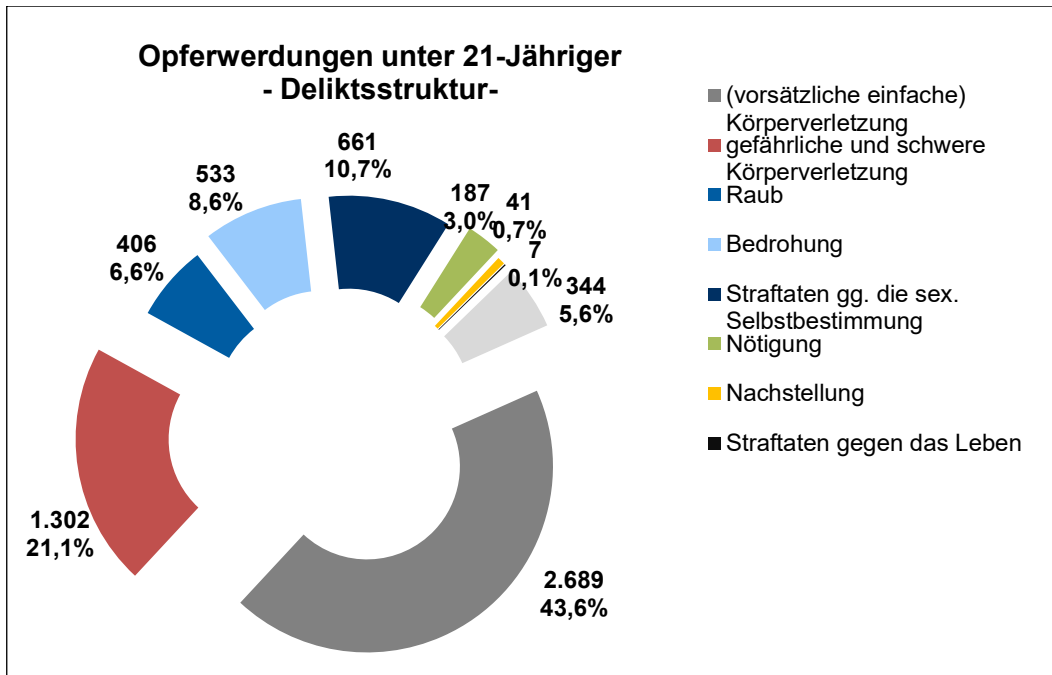


Knapp zwei Drittel (68,3%) der unter 21-jährigen Opfer wurden im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten registriert. Allein 43,6% der Opfer entfallen auf die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung, 21,1% auf die gefährliche und schwere

²⁶ Dazu zählen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sonstige Straftatbestimmungen gem. StGB; unter Letztgenanntem wurde im Jahr 2011 der Deliktsbereich Widerstand gegen die Staatsgewalt ergänzt (Straftatenschlüssel: 621000 und 622000).

Körperverletzung. Bei Raubdelikten wurden 6,6% der unter 21-jährigen Opfer registriert.

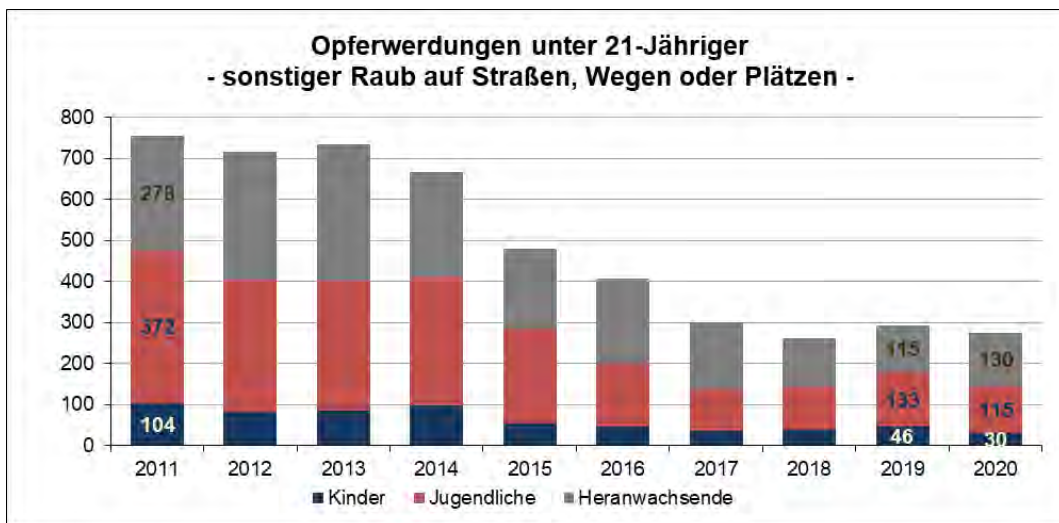
Abb. 15



Die Anzahl der Opferverletzungen von Raubstraftaten unter 21-Jähriger ging im Vergleich zum Vorjahr um 109 (-21,2) auf 406 zurück. Der sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen²⁷ ging um 19 (-6,5%) auf 275 unter 21-jährige Opfer zurück. In den letzten zehn Jahren verringerte sich ihre Zahl um 479 (-63,5%, siehe Abbildung 16). Diese Entwicklung gilt für alle Altersgruppen der unter 21-jährigen Opfer.

Es ist ein Rückgang der Zahlen in allen Altersgruppen zu beobachten.

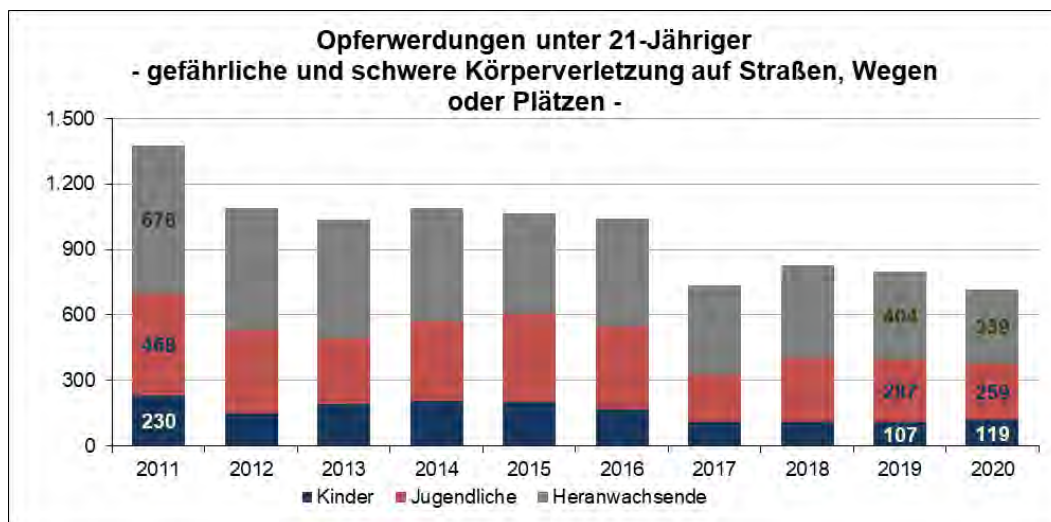
Abb. 16



²⁷ Straftatenschlüssel: 217000

Eine ähnliche, aber schwächer ausgeprägte langfristige Entwicklung haben die Zahlen für die gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen genommen. Für dieses Delikt ging in den letzten zehn Jahren die Anzahl der unter 21-jährigen Opfer um 659 (-47,9%) auf 717 zurück (siehe Abbildung 17). Auch hier sind alle Altersgruppen in etwa gleichermaßen vom Rückgang betroffen.

Abb. 17



Die Rückgänge bei den Opferwerdungen im langfristigen Vergleich verlaufen parallel zu den rückläufigen Entwicklungen bei den TVu21 dieser Deliktsbereiche (Raub SWP: -276 TVu21 bzw. -58,2%; KV SWP: -655 TVu21 bzw. -46,5%).

Immer weniger junge Menschen sind als Täter oder Opfer an Gewaltdelikten im öffentlichen Raum beteiligt.

Demnach sind immer weniger unter 21-Jährige als Tatverdächtige oder als Opfer an Gewaltdelikten im öffentlichen Raum beteiligt. Wenn weniger unter 21-Jährige delinquent werden, ist anhand des Phänomen des „Täter-Opfer-Statuswechsels“ auch ein Rückgang der Viktimisierung in dieser Altersgruppe zu erklären. Beim „Täter-Opfer-Statuswechsel“ tritt bei einer Person sowohl der Täter- als auch Opferstatus in zeitlich auseinanderliegenden Situationen auf. Diese wechselnden Täter-Opfererfahrungen sind insbesondere in Gruppen und Milieus mit hoher Delinquenzbelastung zu finden. Somit wird ein erheblicher Prozentsatz der Straftaten von den Personen begangen, die auch einen wesentlichen Teil der gesamten Viktimisierungbelastung zu tragen haben.²⁸ Dies trifft insbesondere auf die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden zu.

²⁸ Siehe: Schindler, Volkhard (2001): Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten; Hamburg; S. 237

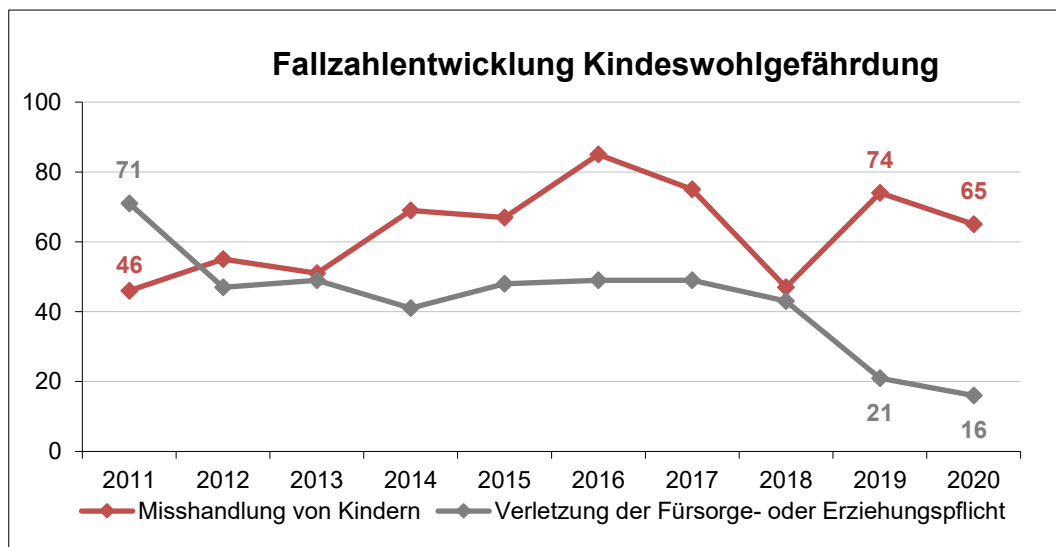
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern

Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls in den polizeilichen Alltag implementiert. Sämtliche Delikte der Kindeswohlgefährdung werden vom örtlich zuständigen Beziehungsgewaltsachbearbeiter bearbeitet. Eine offensive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kindeswohlgefährdung mit anderen zuständigen Behörden bewirkte eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Eine behördliche Kinderschutz-Hotline soll mit dazu beitragen, Kindeswohlgefährdung zu entdecken und frühzeitig zu intervenieren. Auf polizeilicher Seite ist die Abwehr von Gefahren, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die schnelle Information zuständiger Stellen daher oberstes Ziel.

Delikte der Kindeswohlgefährdung werden von „Spezialisten“ bearbeitet.

Beim Delikt Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht²⁹ weist die PKS mit 16 Fällen einen Rückgang zum Vorjahr auf (2019: 21 Fälle). Im Jahr 2006 - vor der Implementierung des Hamburger Modells zum Schutz des Kindeswohls - waren es noch 117 Fälle. Diese hohe Zahl aus 2006 wird vornehmlich einer aufgrund der getroffenen Maßnahmen eingetretenen Aufhellung des Dunkelfeldes zugeschrieben. Seitdem kann von einer Konsolidierung der Fallzahlen gesprochen werden. Inwieweit der aktuelle Rückgang auf ein durch die pandemiebedingten Maßnahmen größeres Dunkelfeld zurückzuführen ist, kann hier nicht eingeschätzt werden.

Abb. 18



Bei der registrierten Misshandlungen von Kindern³⁰ gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 9 auf 65 Fälle im Jahr 2020. Dieser Wert liegt im Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 10 Jahre.

²⁹ Straftatenschlüssel: 672000

³⁰ Straftatenschlüssel: 223100

3. Das novellierte Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Fachbeitrag der Staatsanwaltschaft

Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren auf die Praxis

I. Ausgangslage

Am 17.12.2019 ist in Deutschland das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in Kraft getreten, das der Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (sog. „Kinder-Richtlinie“), dient.

Das Gesetz sieht neben der Neuregelung des Rechts der Notwendigen Verteidigung auch zahlreiche Belehrungs- und Hinweispflichten vor, die eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die praktische Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei haben. Mehr als ein Jahr nach der Gesetzesreform, in dem sich die praktischen Abläufe weitestgehend etabliert haben, kann nunmehr ein erstes Fazit im Hinblick auf die Auswirkungen der Gesetzesreform gezogen werden.

II. Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die Praxis im Einzelnen

1. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers

In den §§ 68, 68a JGG finden sich Regelungen zur notwendigen Verteidigung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren. Dabei bestimmt insbesondere § 68a Abs. 1 Satz 1 JGG, dass dem Beschuldigten in allen Fällen der notwendigen Verteidigung vor seiner ersten Vernehmung bzw. Gegenüberstellung ein Pflichtverteidiger von Amts wegen beizuordnen ist.

Das führt in der Praxis - wie zu erwarten war - zu Verfahrensverzögerungen und konterkariert somit häufig den Beschleunigungsgrundsatz in Jugendstrafsachen. Dies kommt insbesondere in Fällen, die einen Verbrechensvorwurf zum Gegenstand haben und nicht im Diversionswege erledigt werden können, zum Tragen. Diese Fälle können z.B. nicht durch ein klärendes Gespräch sowie eine schnelle erzieherische Intervention gelöst werden, obwohl dies häufig für alle Beteiligten die befriedigendste Lösung wäre.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zeitintensiv, da die Staatsanwaltschaft sowie das zuständige Gericht eingeschaltet werden müssen und dem bestellten Verteidiger zunächst Akteneinsicht zu gewähren ist. Häufig kann eine Aussagenaufnahme - sofern überhaupt eine

Einlassung abgegeben wird - erst nach mehreren Wochen erfolgen. Das führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass insbesondere während und im Anschluss an polizeiliche Maßnahmen zu Lasten des Beschuldigten (z.B. eine Wohnungsdurchsuchung), dem Beschuldigten eine Aussage, die unter Umständen auch entlastende Wirkung haben kann, verwehrt werden muss, da eine Vernehmung ohne Verteidiger nicht mehr zulässig ist.

Darüber hinaus ist in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen eine eindeutige Bewertung der Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung für den ermittelnden Polizeibeamten, z.B. aufgrund nur beschränkt zur Verfügung stehender Informationen, wie rechtskräftige Vorverurteilungen, die für die Prognoseentscheidung ob eine Jugendstrafe verhängt werden wird (§ 68 Nr. 5 JGG) maßgeblich sind, nicht möglich. Die Folge hieraus ist der Aktenversand an die Staatsanwaltschaft, mit der Bitte um Prüfung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Sofern die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht gegeben sind, muss die Akte anschließend wieder zurückgesandt werden, sodass auch hierdurch eine nicht unerhebliche Verzögerung eintritt.

Auch in anderen Bereichen führt die Neuregelung zu erheblichen Reibungsverlusten. Nicht selten kommt es bei schweren Straftaten im Bereich der Jugendkriminalität vor, dass beim Erstzugriff der Polizei die Lage unklar ist und sich mehrere Personen vor Ort befinden. Aus Vorsicht vor Verwertungsverböten werden sämtliche anwesende Personen, die vor der Neuregelung guten Gewissens nach umfassender Belehrung als Zeugen hätten vernommen werden können, als Beschuldigte erfasst und ihnen wird - angesichts der unklaren Lage - ein Verteidiger beigeordnet. In diesen Fällen finden nach erfolgter Pflichtverteidigerbeordnung zumeist keine Vernehmungen mehr statt, was die Wahrheitsfindung erheblich erschwert.

Die Zahl der Beiordnungen hat sich den Erwartungen entsprechend im Jahr 2020 im Verhältnis zum Vorjahr deutlich erhöht. Damit entsteht auch Mehraufwand bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, der nicht in allen Bereichen durch einen entsprechenden Personalzuwachs aufgefangen wird. Insbesondere durch eine Vielzahl von Umbeiordnungsanträgen entstehen Mehrkosten und zusätzlicher Aufwand. Diese Anträge gehen offensichtlich darauf zurück, dass zum Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei - häufig außerhalb der Geschäftszeiten - die „Wunsch“-Verteidiger der Beschuldigten nicht erreichbar sind, sodass Verteidiger des anwaltlichen Notdienstes kontaktiert und noch in der Nacht oder am frühen Morgen als Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Am nächsten Tag, im Rahmen der Zuführung, besteht der Beschuldigte sodann jedoch auf seinen „Wunsch“-Verteidiger, der auch erreichbar ist, sodass eine Umbeiordnung notwendig wird um § 142 Abs. 5 Satz 3 StPO gerecht zu werden. Die Staatsanwaltschaft hat ihre anfängliche Praxis, noch in der Nacht auf Pflichtverteidigerbeordnungen hinzuwirken, daher geändert und beantragt die Beiordnung eines Verteidigers nunmehr in der Regel erst am Morgen im Rahmen der Zuführung, um unnötige Umbeiordnungen in Zukunft zu vermeiden.

2. Belehrung und Unterrichtung von Beschuldigten und Erziehungsberechtigten

Den Strafverfolgungsbehörden wurden durch die gesetzliche Neuregelung umfassende Unterrichtungs- und Informationspflichten - insbesondere gegenüber dem Beschuldigten - auferlegt (§ 70a JGG). So sind Jugendliche und Heranwachsende, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Beschuldigte sind, unverzüglich über „die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ zu informieren (§ 70a Abs. 1 Satz 1 JGG). Diese weit gefasste Regelung hat dazu geführt, dass seitens der Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit den Gerichten und der Polizei bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes, mehrseitiges „Hinweisblatt für Jugendliche und Heranwachsende“ entwickelt worden ist, das den Gang des Jugendstrafverfahrens nachzeichnet und seit dem 17.12.2019 bei jeder Beschuldigtenvernehmung an Jugendliche und Heranwachsende sowie an deren Erziehungsberechtigte ausgehändigt wird. Inzwischen hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines bundeseinheitlichen Merkblattes und von Belehrungsformularen für das Jugendstrafverfahren ihre Arbeit abgeschlossen und im Dezember 2020 die endgültige Version eines einheitlichen Merkblattes im Sinne des § 70a JGG nebst weiterer Belehrungsformulare veröffentlicht, sodass auch in Hamburg das bundeseinheitliche Formular Verwendung findet.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen sind durch das entwickelte Merkblatt bzw. die ergänzten Belehrungsformulare handhabbar. Angesichts ihrer erheblichen Länge überfordern sie jedoch die Beschuldigten, die häufig gar nicht in der Lage sind die umfangreichen Belehrungstexte zu erfassen. Das Ziel der Kinder-Richtlinie, die jugendlichen Beschuldigten in einfacher und verständlicher Art und Weise über die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens zu informieren, wird daher sicherlich nur bedingt erreicht (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Erwägungsgrund 19 der Kinder-Richtlinie).

3. Audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten

In § 70c Abs. 2 JGG wurde die - grundsätzlich nicht obligatorische - Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung aufgenommen. Eine Pflicht zur Aufzeichnung der Vernehmung besteht nur, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt und der Verteidiger bei der Vernehmung nicht anwesend ist, weil er z.B. auf seine Anwesenheit verzichtet (§ 70c Abs. 2 Satz 2 JGG). Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung - wie bei erwachsenen Beschuldigten auch - wenn der Verdacht eines Tötungsdelikts besteht (§ 136 Abs. 4 Nr. 1 StPO).

In der Praxis sind entsprechende Aufzeichnungen bislang selten und erfolgen hauptsächlich bei Verdacht eines Tötungsdelikts. Die entsprechende Technik wurde inzwischen auch in der Zuführabteilung des Amtsgerichts etabliert, sodass Vernehmungen im Rahmen einer Haftzuführung entsprechend dokumentiert werden können.

III. Fazit und Ausblick

Die Neuregelungen werden aus Sicht der Staatsanwaltschaft insgesamt kritisch beurteilt. Sie führen zu einer erhöhten Verfahrensdauer, erhöhten Kosten aufgrund erheblich gesteigener Verteidigerbeordnungen sowie erhöhtem Arbeitsaufwand auf allen Ebenen. Darüber hinaus wird durch die Erforderlichkeit der Pflichtverteidigerbeordnung eine schnelle erzieherische Intervention in vielen Fällen unmöglich gemacht, was sich zu Lasten des jugendlichen Beschuldigten auswirken kann.

Es ist jedoch im Blick zu behalten, dass die Gesetzesänderungen auf der erforderlichen Umsetzung der „Kinder-Richtlinie“ beruhen, sodass der Gestaltungsspielraum des deutschen Gesetzgebers gering war.

Positiv hervorzuheben ist die enge und konstruktive Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten. Diese wird dazu führen, dass sich die Handlungssicherheit aller Beteiligten, zum Beispiel bei der Einschätzung der Frage, ob in bestimmten Konstellationen ein Fall der notwendigen Verteidigung anzunehmen ist, weiter erhöht.

4. Der polizeiliche Jugendschutz

4.1 Tätigkeit des Jugendschutzes in Zeiten von Corona

Ein Beitrag von Eva Wundrach, Jugendschutz Wandsbek / Nord

Anfang des Jahres 2020 war es nur eine neue Viruserkrankung und weit weg von uns und unserem gewohnten Arbeitsalltag. Doch bald wurden Schulen und Kitas geschlossen, Veranstaltungen abgesagt, Spielplätze abgesperrt und es herrschte zunächst eine ungewohnte Ruhe.

Einhergehend wurde das Corona-Virus auch für uns Jugendschützer der Polizei Hamburg zu einem alltäglichen Dauerthema. Neben eigenen Unsicherheiten zur Ansteckungsgefahr ergaben sich immer wieder neue Fragestellungen und fachliche Überlegungen, die es in Absprache mit dem LKA FSt 31, unseren Stammdienststellen und den übrigen Jugendschutzdienstgruppen zu bewerkstelligen galt.

*Dauerthema
Corona-Virus.*

Von Beginn an stand fest, dass wir die Jugendlichen keinesfalls aus dem Blick verlieren dürfen, sondern möglichst eng in Kontakt bleiben wollen. Somit hielten wir unsere Präsenz und Ansprechbarkeit „auf der Straße“ und an bekannten Treffpunkten von Jugendlichen aufrecht und konnten weiterhin gefahrenabwehrend tätig werden und so manchen Konflikt vor einer Eskalation entschärfen. Dabei blieb es nicht aus, dass wir Jugendliche auf die aktuell geltende Eindämmungsverordnung hinweisen mussten. Die Jugendlichen reagierten darauf meistens mit Verständnis und hielten sich an die erklärten Regeln.

*Jugendliche
reagieren meist
mit Verständnis.*

Aus unserer täglichen Arbeit mit Minderjährigen ist uns bekannt, dass jugendliches Verhalten häufig impulsiv und weniger vorausplanend ist und der Umgang mit Frustrationen und Selbstkontrolle erst noch gelernt und erprobt werden muss. Daher steht bei unserem Einschreiten trotz aller Konsequenz ein besonderes Fingerspitzengefühl im Vordergrund. So unterstützen wir im Einsatz häufig als Bindeglied zwischen den Kolleginnen und Kollegen aus dem uniformierten Streifendienst, den Jugendlichen und anderen Akteuren, wie z.B. Häusern der Jugend.

*Fingerspitzengefühl
ist gefragt.*

Oft kommt es auch zu Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum zwischen Anwohnenden und Jugendlichen, nicht zuletzt durch fehlendes Verständnis für die jeweils andere Konfliktpartei. Auch wenn wir Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verfolgen, versuchen wir dennoch immer zu vermitteln und möglichst die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und so angespannte Situation zu entspannen und für die Zukunft ein konfliktfreies Miteinander zu ermöglichen.

*Konfliktfreies
Miteinander
ermöglichen.*

Eine besondere Herausforderung ist die Fortführung der Norm- und Hilfestörungen (NuHG).

Eine besondere Herausforderung lag für uns in der Fortführung der Norm- und Hilfestörungen (NuHG) mit minderjährigen Erst-, Zweit- und Dritttätern sowie minderjährigen Geschädigten nach Gewaltstraftaten. Die NuHG zählen zu den zentralen Aufgaben des polizeilichen Jugendschutzes.

Die Gespräche finden grundsätzlich unter Beteiligung der Eltern statt.

Durch die aufklärenden Normengespräche soll eine Wissens-, Einstellungs- und Verhaltensänderung bei minderjährigen Tätern und Täterinnen angestoßen werden. Primärziel ist das Verhindern einer fortgesetzten Straftatenbegehung. Neben strafrechtlichen, zivilrechtlichen und schulischen Sanktionsmöglichkeiten werden auch mögliche Folgen innerhalb der Familie und im Freundes- und Bekanntenkreis thematisiert. Auch die möglichen Folgen für die Opfer werden verdeutlicht. So soll den Minderjährigen ein weitreichender Blick auf das eigene Verhalten ermöglicht werden. Die Gespräche finden grundsätzlich unter Beteiligung der Eltern und im eigenen Wohnbereich statt.

In den Hilfestörungen mit den Opfern geht es darum, über Rechte und den Verfahrensablauf aufzuklären, Verhaltenstipps zu geben und bei Bedarf an weiterführende Hilfsangebote zu vermitteln. Das Gespräch dient somit der Stärkung der Geschädigten. Es geht auch darum, eigene Handlungsstrategien für vergleichbare Situationen zu entwickeln und somit um künftige Opfervermeidung.

In beiden Gesprächsformen geht es darum, zeitversetzt zur eigentlichen Straftat und den sich daran anschließenden Vernehmungen, nochmals das Geschehene reflektieren und offene Fragen und Auswirkungen thematisieren zu können.

Bei Bedarf wird die Jugendhilfe informiert, um die Familie zu unterstützen.

Ergeben sich in diesen Gesprächen zusätzliche Verdachtsmomente für eine bestehende Kindeswohlgefährdung, z.B. eine Traumatisierung des Opfers, so erfolgt eine Weitergabe der erlangten Erkenntnisse an die zuständige Jugendhilfe, um ggf. weitergehende Unterstützung für die Familie initiieren zu können.

Kreative Lösungen sind gefragt.

In Zeiten von Corona ließ die Bereitschaft für die Gespräche auf Grund berechtigter Sorgen und Ungewissheiten zunächst deutlich nach. Darüber hinaus ergaben sich Probleme durch die Bestimmungen der EVO im Zusammenhang mit häufig beengten Wohnverhältnissen. Schnell wurde uns klar, dass aufgrund der Gesamtsituation grundsätzlich keine NuHG mehr im häuslichen Umfeld stattfinden konnten. Immerhin dauern die Gespräche häufig eine ganze Stunde. Da uns die Durchführung dieser Gespräche jedoch sehr wichtig ist, wurden kreative Lösungen gesucht, denn gerade die minderjährigen Täter und Opfer sollten trotz Corona nicht vergessen werden.

Zunächst wurden daher einige NuHG als Telefonate geführt. Allerdings erwies sich diese Gesprächsform als ungeeignet. Anders als im direkten Kontakt, reagierten die Jugendlichen in den geführten Telefonaten häufig nicht auf Fragen und es kam kein fließendes Gespräch in Form eines Dialoges zustande. Ohne Mimik und Gestik als ablesbare Reaktionen ließ sich zudem nicht einschätzen, ob die vermittelten Inhalte überhaupt richtig verstanden wurden. Darüber hinaus war keine authentische Reaktion erkennbar.

Soweit es das Wetter zuließ, fanden daher Gespräche unter freiem Himmel statt. Parallel machten wir uns auf die Suche nach geeigneten Ausweichorten, denn die Möglichkeit einer Gesprächsdurchführung wollten wir nicht allein dem Wetter überlassen. Neben der Nutzung eigener Besprechungsräume in den Wachen suchten wir auch außerhalb der Polizei nach verfügbaren Räumlichkeiten. Unsere sehr guten Kontakte zu den Hamburger Schulen erwiesen sich in dieser Situation als äußerst wertvoll. Dank sehr pragmatischer und unkomplizierter Unterstützung von dort, konnten nun trotz der Pandemielage weiterhin Gespräche in den ungenutzten Schulgebäuden durchgeführt werden. Auch wenn unter diesen Umständen wichtige persönliche Einblicke in den Lebensbereich entfallen, ist es gelungen weiterhin NuHG durchzuführen. Dieser unmittelbare Kontakt ist für unsere Arbeit, die weitere Entwicklung des Strafverfahrens, die betroffenen Familien und das Ziel der zukünftigen Opfervermeidung sehr wichtig.

*Unterstützung
Durch die
Hamburger
Schulen.*

*Der unmittelbare
Kontakt ist sehr
wichtig.*

Häufig begegnen wir Jugendlichen nach einem NuHG während unserer Jugendschutzstreifen und sehr oft sind es gerade diese Jugendlichen, die dann den Kontakt zu uns suchen und in einem lockeren Gespräch von sich und ihrer aktuellen Situation erzählen. Das ist für uns die Bestätigung dafür, dass unsere Arbeit Berührungsängste zur Polizei abbaut und Vertrauen in staatliches Handeln intensivieren kann. So tragen wir mit unserer täglichen Arbeit dazu bei, die Sicherheit in Hamburg zu stärken.

*Berührungs-
ängste
zur Polizei
werden
abgebaut.*

Wir sind daher sehr froh, dass wir auch dank der Kooperationsmöglichkeiten mit den Schulen weiterhin NuHG unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln durchführen können. Oftmals sind die NuHG nur der erste Anstoß für einen vertrauensvollen Umgang in der Zukunft. Nicht nur in Zeiten von Corona liegt unser Anspruch darin, mit der Zeit zu gehen. Soziale Kontakte verlagern sich immer weiter in den digitalen Bereich. Diese Entwicklung wurde durch die Pandemielage noch beschleunigt. Aus diesem Grund versuchen auch wir als Jugendschutz, diesen Trend mitzugehen. Ein Versuch ist hierbei die Etablierung regelmäßiger Veröffentlichungen auf dem Instagram Account der Polizei Hamburg!

*Kontakte
verlagern
sich in den
digitalen
Bereich.*

4.2 #Jugendschutz-Hamburg... Wir gehen mit der Zeit und den Kids!

Ein Beitrag von Carsten Sprotte, Jugendschutz Wandsbek / Nord

Wir schreiben das Jahr 2021. Aufgrund der Corona-Lage und der damit verbundenen Eindämmungsverordnung (EVO), ist das öffentliche Leben weiterhin eingeschränkt. In diesem Zusammenhang finden soziale Kontakte, noch mehr als vor dem Lockdown, auf digitalen öffentlichen Kanälen und Plattformen, wie Facebook, Instagram, Snapchat etc. statt. Bei vielen Menschen zwischen 10 - 20 Jahren war ein Leben ohne Handy oder Tablet schon vor Corona gar nicht vorstellbar und ist durch die Kontaktbeschränkungen nahezu ausgeschlossen. Jugendliche nutzen diese sozialen Medien zum Austausch mit anderen, Lernen und „Meinung bilden“. Es werden Bilder gepostet, Videos gestreamt. Es wird gehatet und geliked, kommentiert, einfach zur Kenntnis genommen oder weggeklickt.

Jugendliche nutzen die sozialen Medien zum Austausch.

Auch die Polizei Hamburg nutzt eigene Accounts bei verschiedenen Plattformen und hat beispielsweise beim Anbieter Instagram mittlerweile fast 50.000 Abonnenten. Der Jugendschutz in Hamburg ist die Dienststelle, die sich fast ausschließlich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Der Jugendschutz soll Ansprechpartner, Berater und Unterstützer für Jugendliche sein.

Viele Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte wissen aber tatsächlich wenig bis gar nichts über die Arbeit des Jugendschutzes oder haben nicht einmal Kenntnis über die Existenz solch einer Dienststelle bei der Polizei Hamburg. Wenn sich das Leben der Kinder und Jugendlichen in das *world wide web* verlegt, dann liegt es ja auf der Hand, dass sich auch der Jugendschutz auf diesen Kanälen wiederfinden sollte.

Dieser Gedanke kam mir, kurz nachdem ich meinen Dienst im Oktober 2020 beim Jugendschutz Wandsbek / Nord angetreten hatte. Zuerst entstand die Idee eines eigenen Accounts (Acc) auf Facebook und Instagram. Diese Idee wurde jedoch ziemlich schnell im Keim erstickt, da es sich bei solchen offiziellen, nicht privaten Accounts der Polizei, gleichzeitig immer um eine Notrufmöglichkeit handelt, die 24/7 betreut werden muss, selbst wenn der Hinweis „kein Notruf auf diesem Acc!!!“ hinterlegt werden würde. Die 24/7 Betreuung können wir als Dienststelle nicht gewährleisten, daher musste auf die Variante gesetzt werden, dass der Jugendschutz auf dem offiziellen Account der Polizei Hamburg präsentiert wird. Doch wie ist das umsetzbar bzw. ist es überhaupt möglich und gewünscht?

Der Jugendschutz präsentiert sich auf dem Account der Polizei Hamburg.

Nach Rücksprache mit dem Social Media Team, das für die Betreuung aller Social Media-Accounts zuständig ist, dem zuständigen Fachstab 31 und den anderen Jugendschutzdienststellen, fand die Idee großes Interesse und Anklang. Zusammen mit meiner Kollegin Christina überlegte ich mir ein kleines Konzept, das die Arbeit des Jugendschutzes vorstellt und transparent machen soll. Durch diese Präsenz in den sozialen Medien wird die Aufmerksamkeit automatisch erhöht.

Die tägliche Arbeit des Jugendschutzes in ihren Betreuungsgebieten, an Hot Spots wie Alster und Stadtpark, auf dem Hamburger DOM, Shopping-Centern, Spielplätzen und Bahnhöfen wird mit Hilfe von Fotos oder kleinen Videos repräsentativ dargestellt und mit kleinen erklärenden Texten versehen.

Die tägliche Arbeit wird mit Fotos und Videos dargestellt.

Auch die Norm- und Hilfesgespräche, die einen weiteren großen Teil unserer Arbeit ausmachen, sollen in einem Beitrag vorgestellt werden. Durch diese erhöhte Aufmerksamkeit und erklärende Darstellung soll das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in die Arbeit der Polizei und speziell des Jugendschutzes erhöht werden. Das hätte verschiedene positive Effekte. Das Anzeigeverhalten bei Jugendlichen könnte erhöht werden und damit die Dunkelziffer an Straftaten, die von und an Jugendlichen begangen werden, in sämtlichen Bereichen erhellen. Informationen, die aus Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen erlangt werden, können oftmals zur Verhinderung von Straftaten dienen, indem durch den Jugendschutz, Kräfte des täglichen Dienstes oder den zuständigen Abteilungen des Landeskriminalamtes (LKA) Gefährderansprachen getätigt werden. Zudem könnten, bei entsprechenden Hinweisen, durch einfache Präsenz der Polizei Auseinandersetzungen verhindert werden.

Verschiedene positive Effekte.

Eine Herausforderung wird es sein, die Beiträge dauerhaft spannend und informativ zu gestalten, um nicht unter dem fünften Beitrag ein „laaaaaangweiiiiig“ zu lesen. Die Arbeit des Jugendschutzes bietet meiner Meinung nach aber genug Möglichkeiten, interessante Beiträge zu liefern.

Zusammengefasst bin ich wirklich sehr gespannt auf die Resonanz der ersten Beiträge. Werden wir komplett mit einem shitstorm überzogen, oder fällt das Urteil der digitalen Jury positiv aus. Wird der Beitrag sachlich kommentiert oder wird sich darüber ausgelassen, dass meine Jacke voll „last season“ ist, oder Christina „save hässliche“ Schuhe hat. Wir haben uns mental auf alles vorbereitet und drücken beide Daumen, dass der erhoffte Effekt tatsächlich einsetzt und wir in Zukunft auf einen erfolgreichen Auftritt zurückblicken können, auch wenn präventive Arbeit ein schwer zu messendes Element der polizeilichen Tätigkeiten bleibt.

5. Abkürzungsverzeichnis

AQ	Aufklärungsquote
BKA	Bundeskriminalamt
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
FSt	Fachstab (des Landeskriminalamtes Hamburg)
Hrsg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG-E	Entwurf des novellierten Jugendgerichtsgesetzes
Kinder-RL	Kinder-Richtlinie (<i>Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind</i>)
KV SWP	Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
LKA	Landeskriminalamt
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RL	Richtlinie
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWP	Straßen, Wege und Plätze
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
TVu21	Tatverdächtige unter 21 Jahren

ANHANG**Ihre Ansprechpartner i.S. Bekämpfung der Jugendkriminalität****LANDESJUGENDBEAUFTRAGTE (DIENSTSTELLENLEITERIN)**

Tina Markus

Tel.: 040 4286-70300

E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

SACHGEBIET JUGEND (LEITER)

Andreas Christian Wolf

Tel.: 040 4286-70310

E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

KOORDINATION OBACHTVERFAHREN GEWALT UNTER 21

Carsten Mahr

Tel.: 040 4286-70311

E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

KOORDINATION PRÄVENTIONSPROGRAMM „KINDER- UND JUGENDELINQUENZ“

Martin Kobusynski

Tel.: 040 4286-70312

E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

REGIONALE JUGENDBEAUFTRAGTE**Bezirk Mitte**

Anja Hufnagel

Tel.: 040 4286-70334

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

Britta Christensen

Tel.: 040 4286-70335

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

Bezirk Altona

Jörg Dittmer

Tel.: 040 4286-70331

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Holger Stahn

Tel.: 040 4286-70332

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de

Bezirk Hamburg Nord

Tobias Freese

Tel.: 040 4286-70337

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Peer-Oliver Reuß

Tel.: 040 4286-70336

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

André Vollmer

Tel.: 040 4286-70339

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de

Bezirk Harburg

Bastian Kaspereit

Tel.: 040 4286-70338

E-Mail: lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de

Weiterführende Literatur zum Thema polizeiliche Jugendarbeit

Unter dem link <https://www.polizei.hamburg/kriminalpraevention/6770660/jugendlagebild/> finden Sie die Jugendlagebilder der vergangenen Jahre mit den relevanten Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik sowie weiterführenden Informationen im fachlichen Teil.

Dazu im Einzelnen:

Jugendlagebild 2014

Im Jugendlagebild 2014 wird die Mediensicherheit ausführlich beleuchtet. Den Themenschwerpunkt bildet dabei das Phänomen „Cybermobbing“, darüber hinaus werden die Komplexe Passwortsicherheit, Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Identitätsdiebstahl, Kostenfallen, Soziale Netzwerke und jugendgefährdende Inhalte betrachtet.



Jugendlagebild 2015

Im Jugendlagebild 2015 werden Opferschutzkonzepte beschrieben. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf Opferschutz in Schule, Mobbing-Prävention, die Arbeit des Weissen Ringes, den Täter-Opfer-Ausgleich sowie den polizeilichen Opferschutz gelegt.



Jugendlagebild 2016

Das Jugendlagebild 2016 beschäftigt sich ausführlich mit „Handeln gegen Jugendgewalt“ und den Erfahrungen aus zehn Jahren mit diesem bundesweit einmaligen Senatskonzept. Es finden sich Erfahrungsberichte aus den Einzelbereichen Gewaltprävention im Kindesalter, Ausgleich mit Geschädigten, Familieninterventionsteam sowie Maßnahmen der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Justiz und der Polizei.



Jugendlagebild 2017

Im Jugendlagebild 2017 findet sich eine Abhandlung zum Wandel der Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Neben einer allgemeinen Betrachtung werden u.a. die Aspekte der diesbezüglichen medialen Berichterstattung sowie der Rolle des Internets thematisiert.



Jugendlagebild 2018

Das Jugendlagebild 2018 beschäftigt sich mit der Vorstellung der Arbeit der regionalen Jugendbeauftragten der Polizei sowie dem flächendeckenden Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“, in dem Polizeibeamte an Schulen Unterrichte zur Gewaltprävention gestalten.



Jugendlagebild 2019

Im Jugendlagebild 2019 erfolgt eine detaillierte Darstellung der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) aus Sicht von Staatsanwaltschaft und Polizei. Darüber hinaus stellt sich die neue Landesjugendbeauftragte vor.



Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-70300

E-Mail: lkahhfst30@polizei.hamburg.de

Internet: www.polizei.hamburg

V.i.S.d.P.: Polizeipräsident Ralf Martin Meyer

Auflage: 1.000

Erschienen: Mai 2021

Redaktionsleitung: Tina Markus, Landesjugendbeauftragte der Polizei und
Andreas Wolf, Sachgebietsleiter Fachstab 31 (Jugend)

Redaktionsteam: Carsten Mahr (stellvertretender Sachgebietsleiter) und
Martin Kobusynski (Koordinator des Präventionsprogramms)

Ein herzlicher Dank für die kollegiale und fachkundige Unterstützung geht an
die Staatsanwaltschaft Hamburg,
den Fachstab 1 (Analyse- und Lagezentrum) des LKA,
den polizeilichen Jugendschutz
sowie der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas können den Veröffentlichungen der
Polizei Hamburg im Internet unter www.polizei.hamburg entnommen werden.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen sind
- auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

www.polizei.hamburg.de